

Geschäftsverzeichnissnr. 1103
Urteil Nr. 129/98 vom 9. Dezember 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 9. März 1953 zur Durchführung gewisser Anpassungen im Bereich der Militärpensionen und zur Gewährung kostenloser ärztlicher und pharmazeutischer Versorgung an die Militärinvaliden in Friedenszeiten, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 10. Juni 1997 in Sachen J. Grégoire gegen die VoE Heilig-Hartziekenhuis van Mol, dessen Ausfertigung am 18. Juni 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur folgende präjudizielle Frage gestellt:

“ Verstoßt Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 9. März 1953 über die Militärpensionen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er insofern, als er bestimmt, daß 'die Gesetzesbestimmungen bezüglich der Entschädigungspensionen, die für die Kriegsversehrten des zweiten Weltkriegs gelten, auf die schadenstiftenden Ereignisse, die sich in Friedenszeiten nach dem 25. August 1947 zugetragen haben, anwendbar sind', die Gesetze über die Entschädigungspensionen, koordiniert durch den Erlaß des Regenten vom 5 Oktober 1948, abgeändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1952, insbesondere Artikel 1 letzter Absatz dieser Gesetze, der wie folgt lautet: ' Alle kraft dieses Gesetzes gewährten Pensionen und Zulagen stellen eine Pauschalentschädigung dar, die die Gewährung jeder anderen Entschädigung für dasselbe schadenstiftende Ereignis ausschließt. Diese Bestimmung deckt die Haftung des Staatsorgans als Urheber des Unfalls, der zur Gewährung der Invalidenpension Anlaß gegeben hat', auf die Entschädigung für Körperschäden anwendbar macht, die sich aus schadenstiftenden Ereignissen ergeben, welche Militärpersonen in Friedenszeiten, im Dienst und infolge des Dienstes widerfahren sind, wohingegen für das gleiche schadenstiftende Ereignis, das der gleichen Person außerhalb des militärischen Rahmens widerfährt, nach dem gemeinen Recht der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches eine völlige und nicht pauschale Entschädigung möglich wäre? ”

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

J. Grégoire wurde als Opfer eines Unfalls, der sich während einer Militärübung ereignete, eine Entschädigungspension auf der Grundlage der koordinierten Gesetze vom 9. März 1953 bewilligt.

Er lud das Zivilkrankenhaus, in dem er gepflegt wurde - das “ Heilig-Hartziekenhuis van Mol ” -, den Arzt, der ihn behandelte, und den Belgischen Staat vor Gericht, um auf der Grundlage der Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches die völlige Entschädigung des von ihm vermeintlich erlittenen Schadens zu erhalten. Da der Belgische Staat die Unzulässigkeit dieser Klage unter Berücksichtigung von Artikel 1 letzter Absatz der koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen hervorgehoben hat, stellt der Verweisungsrichter in dem o.a. Wortlaut dem Hof die Frage nach der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 18. Juni 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 14. August 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. August 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoE Heilig-Hartziekenhuis van Mol, mit Vereinigungssitz in 2400 Mol, Gasthuisstraat 1, mit am 15. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

. J. Grégoire, wohnhaft in 5020 Temploux, rue Jean Fontaine 2, mit am 29. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 29. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 8. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoE Heilig-Hartziekenhuis van Mol, mit am 3. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- J. Grégoire, mit am 6. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 7. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 25. November 1997 und 27. Mai 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 18. Juni 1998 bzw. 18. Dezember 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 11. März 1998 befragte der Hof das Gericht erster Instanz Namur über die Auswirkungen der Abänderung von Artikel 1 letzter Absatz der koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen durch Artikel 31 § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1989 zur Einführung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsgesopfer sowie der versöhnlichen Interpretation, die der Ministerrat der vorgenannten abändernden Bestimmung vermittelt, auf die präjudizielle Frage.

Diese Anordnung wurde den Parteien und dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz Namur mit am 13. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 21. Oktober 1998 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 18. November 1998 anberaumt, um die Parteien zu dem Stand der vor dem Verweisungsrichter anhängigen Rechtssache anzuhören.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 23. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. November 1998

- erschienen

. RÄin P. Van der Plancke *loco* RA D. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für J. Grégoire,

. RA M. Mahieu, in Brüssel zugelassen, für die VoE Heilig-Hartziekenhuis van Mol,

. RÄin N. Cahen, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

1. Mittels Anordnung vom 11. März 1998 hat der Hof den Verweisungsrichter über die Auswirkung zweier Elemente auf seine präjudizielle Frage befragt: einerseits die Abänderung von Artikel 1 letzter Absatz der koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen durch Artikel 31 § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1989 zur Einführung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer, eine Abänderung, die am 1. Juli 1989 in Kraft getreten ist; andererseits die versöhnliche Art, in der die o.a. abändernde Bestimmung durch den Ministerrat interpretiert worden ist.

Der Hof hat außerdem dem Verweisungsrichter die beim Hof niedergelegten Schriftsätze und Erwiderungsschriftsätze zugesandt.

2. In Ermangelung einer Antwort auf die o.a. Doppelanfrage hat der Hof eine Sitzung anberaumt mit dem Ziel, die Parteien zu dem Stand der Rechtssache vor dem Verweisungsrichter anzuhören.

Aus den von der Partei VoE Heilig-Hartziekenhuis van Mol niedergelegten Akten sowie aus den Plädoyers ergibt sich,

- einerseits, daß der Präsident des Gerichts erster Instanz Namur den Austausch der Schlußanträge zwischen den Parteien organisiert hat und die Rechtssache für erste Plädoyers zum 23. März 1999 anberaumt hat;

- andererseits, daß neue Vorabentscheidungsanträge vor dem Verweisungsrichter formuliert worden sind, die sich von der ursprünglichen Frage unterscheiden und in denen die durch das Gesetz vom 7. Juni 1989 erfolgte Abänderung von Artikel 1, *in fine*, der koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen berücksichtigt worden ist.

3.1. Laut Artikel 109 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 urteilt der Hof über die vorgelegten präjudiziellen Fragen innerhalb einer Frist, die normalerweise die achtzehn Monate nach Erhalt der Verweisungsentscheidung nicht überschreiten darf.

In dieser Rechtssache läuft die Frist am 18. Dezember 1998 ab. Daraus ergibt sich, daß in der Annahme, daß der Hof den Ausgang des vorgenannten kontradiktorischen Verfahrens vor dem Verweisungsrichter abwartet, und unter Berücksichtigung der für dieses Verfahren vorgesehenen Fristen, der Hof zwangsläufig ein Urteil erst nach der ihm durch Artikel 109 des organisierenden Gesetzes zuerkannten Frist verkünden müßte.

3.2. Außerdem bemerkt der Hof, daß, wenn man davon ausgeht, daß der Verweisungsrichter auf die vor ihm formulierten neuen Vorabentscheidungsanträge eingeht, sich erweist, daß diese Fragen sich einerseits auf eine andere - abgeänderte - Bestimmung als jene beziehen werden, die in der dem Hof heute vorliegenden präjudiziellen Frage genannt wird, und daß sie sich andererseits durch ihren Inhalt davon unterscheiden werden.

4. Somit muß die Rechtssache aus dem Geschäftsverzeichnis gestrichen werden, und anschließend kann der Verweisungsrichter dem Hof eine neue präjudizielle Frage vorlegen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

beschließt, die Rechtssache aus dem Geschäftsverzeichnis zu streichen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Dezember 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior